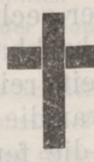



# AMTSBLATT

des

## k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. XI. Stück. — Ausgegeben und versendet I. Dezember 1916.



Seine Majestät

# FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn ist am 21. November 1916 um 9 Uhr 5 Min. abends im Schlosse zu Schönbrunn im Herrn entschlafen.

## Kaiser FRANZ JOSEF I.

Kaiser Franz Josef ist nicht mehr! Heute um 9 Uhr abends ist Seine Majestät, versehen mit den Tröstungen der heiligen Religion sanft im Herrn entschlafen. Fast bis zur letzten Stunde hatten sich die Gemüter gegen die grausame Vorstellung gewehrt, dass diesem teuersten Leben nun ein Ziel gesetzt sein könnte. Denn in bewundernswerter Kraft hatte der Hochselige Herr den Beschwerden des Alters getrotzt, wiederholte, schwere Gefährdungen seines Lebens überwunden und eine solche geistige Regsamkeit entfaltet, so rastlos und unbeugsam den Pflichten seines hohen Amtes gelebt, dass der Gedanke eines Abschiedes für immer völlig unfassbar schien. So wird die furchtbare Wirklichkeit wie ein betäubender Schlag empfunden.

Der Genius des Vaterlandes neigt in Trauer sein Haupt, das Erzhaus Habsburg—Lothringen hat sein über alles verehrtes Oberhaupt verloren, die Völker der Monarchie beweinen den über alles geliebten Herrscher, dessen Güte, Weisheit und Erfahrung ein unschätzbares Besitztum bildeten. Inmitten des Weltkrieges ward er abberufen, inmitten der schweren Prüfungen, die trotz seiner Friedensliebe ihm und seinen Völkern auferlegt wurden. Die Wiederkehr des Friedens zu begrüssen, war ihm nicht vergönnt, aber vergönnt war ihm, die wunderbare Kraftentfaltung des Reiches zu sehen, die Verjüngung der altehrwürdigen Monarchie in dem furchtbaren Weltenbrande zu erleben und darin den höchsten Lohn seines Wirkens zu empfangen.

Was Franz Josef I. seinem Hause und seinem Reiche, was er jedem seiner Untertanen gewesen, das kann in dieser Stunde, da der Schmerz die Herzen übermannt und der erste Ansturm des Leides die ruhige Betrachtung verwehrt, nicht gewürdigt werden. Jedem einzelnen ist, als wäre ihm das beste Stück seiner selbst genommen, denn als persönliches Glück und als persönlichen Besitz empfand jeder den Segen, der von diesem Herrscherdasein ausging. Allen war der Höchstselige Kaiser die lebendigste und wirksamste Kraft des Staates, der Quell alles Guten, dessen das lebende Geschlecht sich erfreuen durfte, der grosse Wohltäter und Vater des Vaterlandes. Und zu dem Gefühle heissen Dankes gesellt sich die ehrfürchtigscheue Bewunderung für den Gottgesandten, der über sechseinhalb Jahrzente nur seiner Sendung gelebt, dessen Dasein von unabsehbarem geschichtlichen Inhalte erfüllt war und dessen Anfänge in eine Zeit reichen, die den Mitlebenden schon längst Geschichte geworden. So war die Erscheinung Franz Josef I. mit einem Glanze umgeben, der noch in die fernen Jahrhunderte leuchten wird. Die altererbte dynastische Ergebenheit der Völker verband sich mit dem Bewusstsein der grossen geschichtlichen Stellung des Kaisers und zugleich mit einem durchaus persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger zu ihrem erhabenen Herrn. In kindlicher Liebe blickten sie auf zu dem grossen Erneuerer des Staates, dem Hort seiner Macht und Grösse, dem Führer auf den Wegen segensreicher Entwicklung.

Und wie er jedem einzelnen Hoffnung und Zuversicht, Trost und Stütze war, so erhoben sich die Herzen an seinem grossen menschlichen Beispiele.

Düstere Klage erfüllt alle Lande der Monarchie und unermessliche Trauer vereinigt das Allerhöchste Kaiserhaus mit den Völkern. Harte Prüfungen hat die Vorsehung uns anferlegt; die schmerzvollste ist uns nun beschieden, da Kaiser Franz Josef I. von hinnen gegangen. Aber sein Name ist ein unzerstörbarer Besitz. Als kostbares Vermächtnis wird sein Andenken geehrt werden und fortleben bis in die fernsten Zeiten in jedem Haus, in jedem Herzen die Erinnerung an seine Weisheit und Güte, an seine Seelengrösse und seine Mannestugenden, an die Ritterlichkeit und den Zartsinn, die ihn adelten, an seine heilige Liebe für die Schwachen und Bedrängten, an das Gottvertrauen und die Standhaftigkeit, die er in den schwersten Tagen bewahrt hat. Seine edle, verklärte Seele, in lichte Höhen entschwebt, wird als Schutzgeist walten über seinem Hause und seinem Reiche. Die getreuen Völker aber, denen er allen seine grosse Liebe und sein heisses Mühen geweiht, scharen sich in dieser Schicksalsstunde fester denn je um den Thron und erneuern tief bewegten Herzens, doch starken Sinnes und in angestammter Treue den alten Schwur für das erlauchte Erzhaus. Unlösbar geeint werden sie heute und alle Zeit einstehen für den Glanz der Krone, für den Bestand und die Sicherheit der Monarchie, für den Ruhm und die Grösse des Vaterlandes.




# AMTSBLATT

des

## k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

**II. Jahrgang. XI. Stück.—Ausgegeben und versendet I. Dezember 1916.**



## 234.

### An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Könichgreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polens aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:

**Karl Kuk,** m. p.

**Feldzeugmeister.**

## 235.

## An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deuschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russichen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpen, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unsere Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

| | |
|---|---|
| Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur: | Der k. u. k. österreichisch-ungarische General-Gouverneur: |
| **Beseler.** | **Kuk.** |

# 236.

M. J. Präs. Nr. 15.832/16.

## Amnestie Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des MGG.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk, m. p. FZM.

# 237.

## Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

### 1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November 1916 ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Eröffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

### 2. Erforderliches Lebensalter,

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens das 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahre erweitert werden.

### 3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

### 4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffiziers-oder Offiziersstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zunahme).
2. Wohnort und Strasse.
3. Kreis.
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes.
5. Nr. der Freiwilligenliste.

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

### 5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:
Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfes.

### 6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und—falls sie hierbei für tauglich befunden werden—mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

### 7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K. als Ersatz für Lohnausfall.

### 8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

In letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

### 9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

### 10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen. die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

### 11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihrem Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

### 12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

### 13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

### 14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur: **KUK.**

## 238.

zu Zl. 37.503/16.

# KUNDMACHUNG

## betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Radom nach folgendem Plane angeordnet:

| Die Klassifikation findet statt | | | | | | | für die Eintragung in Widmungsblätter etz. für neben genanten Gemeinden giltiger | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Kreise | im Klassifikations Orte | am Tage | | Stunde | | für die Gemeinden | Abgabsort | Übernahmspl. | |
| RADOM | Orońsk | 1 bis 11 | Dezember 1916 | 8 | | Orońsk Wieniawa | | | |
| | Jastrząb | 12 bis 19 | | 8 | | Wierzbica Zalesice Rogów | Jastrząb | | |
| | Radom | 20 bis 17/I | Jänner 1917 | 8 | Uhr früh | Radom m. Radom gm. Wolanów Zakrzew Kozłów Wielogóra Gzowice Kuczki Kowala Jedlińsk | Radom | | |
| | Skaryszew | 18 bis 24 | | 8 | | Skaryszew Gembarzew | | | |
| | Przytyk | 25/I bis 16/II | Februar 1917 | 8 | | Przytyk Potworów Radzanów Błotnica | | | |
| | Białobrzegi | 17/II bis 24/II | | 8 | | Stromiec Białobrzegi | Jedlińsk | | |

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen zu lassen, und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge sammt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt, sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten—

soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt – mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Es sind sämtliche von den Transportmittelbesitzern angemeldeten Pferde,- auch die § 10 Pkt. 1—6 der zitierten Armeeoberkommando—Verordnung befreiten,- zur Klassifikation vorzuführen, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen.

Pferde die nach Ablauf der Klassifikation (Nachklassifikation) das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Wer versucht, das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der Bestrafung wegen Urkundenfälschungt

Es wird bemerkt, dass die Vorführung der Transportmittel zur Klassifikation, keineswegs die sofortige Aushebung derselben nach sich zieht, sondern lediglich nur zu Evidenzzwecken dient.

## 239.

# VERORDNUNG

## des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10 November 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15 September 1916 wird verordnet wie folgt:

### § I. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos des Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

### § 2. Vorarbeitung von Róhharz und Destilation des Holzes.

Die Vorarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentralle des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstof zentralle des M.-G.-G. anzumelden.

### § 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsauer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohzstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial

ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigauren Kalk zu verarbeiten.

### § 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mi den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

### § 5. Höchstpreise.

Die Ubernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| *a)* | Harz: | | |
| | Scharrharz (Scharrpech) | für 100 kg. K. | 80.— |
| | Rinnharz (Rinnpech) | „ 100 „ „ | 110.— |
| *b)* | Kolophonium: | | |
| | dunkle Ware | „ 100 „ „ | 135.— |
| | helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken: | | |
| | FGH | „ 100 „ „ | 105.— |
| | J | „ 100 „ „ | 160.— |
| | K | „ 100 „ „ | 168.— |
| | M-N bis WG | „ 100 .. „ | 175.— |
| | WW und heller | „ 100 „ „ | 180.— |
| *c)* | Terpentinöl: | | |
| | gewöhnliches | „ 100 „ „ | 280.— |
| | destilliertes | „ 100 „ „ | 300.— |
| *d)* | Terpentin dick | „ 100 „ „ | 168.— |
| *e)* | Brauerpech | „ 100 „ „ | 155.— |
| *f)* | Weisspech | „ 100 „ „ | 95.— |
| *g)* | Abfallpech | „ 100 „ „ | 69.- |
| *h)* | Holzteer | „ 100 „ „ | 15.— |
| *j)* | Holzpech | „ 100 „ „ | 18.— |
| *k)* | Holzkohle | „ 100 „ „ | 10.— |
| *l)* | Holzessigsauer Kalk für 100% kg. Calciumacetat | „ „ | 21.— |

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg. netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

### § 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7. **Lagerbuch.**

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. **Transportbescheinigung.**

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K. allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

*Lublin, am 10 November 1916.*

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur: **KUK** m. p. F. Z. M.

## 240.

A. E. Nr. 37338/16.

## KUNDMACHUNG

## Verordnung der k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13 Oktober 1916.

## Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11 Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8 September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915, Nr. 30 (betreffens das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur: **KARL KUK** m. p, Feldzeugmeister.

E. Nr. 37.338/16.

## 241.

# Schlachtung von Schlachtthieren in Schlachthäusern und in den Schlachtstäten.

Um mit den vorhandenen und fortlaufend erzeugten Lebensmitteln das Auslagen zu finden, ist eine strenge zu überwachende Verbrauchsregelung in Verbindung mit weitgehenden Sparmassnahmen unerlässlich. Diesen Zweck verfolgen die in XIII Stück des V Bl. des M.-G.-G, verlautbarten Verordnungen Nr. 79 über die Einschrankung des Fleischverbrauches für deren Durchführung folgende Anordnuugen getroffen werden.

§ 1. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den Schlachthäusern Białobrzegi und Radom und in den Schlächtstätten Jastrząb, Jedlińsk, Przytyk, Skaryszów und Wolanów am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche von 9 Uhr vorm bis 3 Uhr nachm. zulässig. In allen anderen Ortschaften des hiesigen Kreises darf die Schlachtung der Tiere auch für Privatzwecke (Notschlachtung ausgenommen) nicht stattfinden.

§ 2. Mit der Viehschlachtung können nur Fleicher betraut sein, welche mit einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Legitimation versehen sind und werden dieselben gleichzeitig zum Vieheinkauf ermächtigt. Die in den Schlachthäusern beschäftigten Arbeiter werden gleichfalls mit einer Legitimation versehen sein. Denjenigen welche mit keiner Legitimation versehen sind ist verboten:

a) der Einkauf von Schlachtvieh,

b) das Schlachten von Vieh,

c) der Eintritt in das Schlachthaus, wie auch in die dazugehörigen Räume.

§ 3. Die Schlachthausverwaltung besteht aus dem Gemeindevorsteher (ein Organ vom Magistrate) und aus dem Vieh-und Fleischbeschauer, welcher des Lesens und Schreibens kündig sein muss.

Die Entlohnung des Vieh- und Fleischbeschauers erfolgt aus den Schlachtgebühren.

§ 4. Der Gemeindevorsteher (Das Magistratorgan) ist für die Reinhaltung des Schlachthauses verantwortlich und hat auf die strikte Einhaltung dieser Verordnung bedacht zu sein.

§ 5. Der Viehbeschauer ist verpflichtet:

a) Den Gesundheitszustand des zum Schlachten eingebrachten Viehes zu konstatieren.

Die Untersuchung hat nur bei Tageslicht zu geschehen, und es darf nur gesundes Vieh zur Schlachtung zugelassen werden.

b) sich über die Herkunft des zu schlachtenden Viehes zu orientieren und dasselbe zur Schlachtung nur dann zuzulassen, wenn es bei der Überbringung mit dem vorgeschriebenen Viehpasse gedeckt erscheint.

c) die Fleischbeschau nach der Schlachtung vorzunehmen.

d) das vom im Schlachthause geschlachteten Tieren stammende Fleisch mittels des ihm hiezu von dem Gemeindevorsteher übergebenen Stempels mit einem farbigen Abdruck zu versehen.

Diese Kennzeichnung ist auf den vorderen und hinteren Füssen, anf dem Brustmuskel beiderseits der Brustdecke, dem Bauchmuskel und auf der äusseren und inneren Oberfläche der Schenkel anzubringen.

e) die vorgenommenen Schlachtungen durch genaues Ausfüllen aller Rubriken in Schlachtprotokoll in Evidenz zu führen.

f) für die Ordnung und Sauberkeit in den Schlachthaus- sowie auch in den Fleisch—Verkaufslokalen zu sorgen.

g) jeden Vorfall, welcher eine verdächtige Erkrankung des zum Schlachten gebrachten Viehes betrifft, dem Gemeindevorsteher (dem Magistrat) zu melden.

§ 6, Das k. u. k. Kreiskommando wird für jeden folgenden Monat, das zum Schlachten bestimmte Viehkontingent, einem jeden Schlachthause zuweisen, welches Kontingent voraussichtlich in Evidenz geführt und am 25 eines jeden Monats an die Versteher der Gemeinden versendet werden wird, welche eine Schlachtbewilligung haben.

Sollte das vom Kreiskommando bestimmte Kontingent nach vor Ablauf des Monats verbraucht sein, so ist ein über das Kontingent hinausgehendes Viehschlachten verboten und wird das Schlachthaus bis zum Monatsende gesperrt.

§ 7. Am 2 jeden Monates hat der Gemeindevorsteher die Vormerkungen über die im verflossenen Monat vorgenommenen Schlachtungen, mit Gemeindesiegel und seiner Unterschrift versehen, durch einen verlässlichen Boten, dem k. u. k. Kreiskommando (Einreichungsprotokoll) zu überreichen.

Sollte der Evidenzausweis bis zum 3 eines jeden Monats dem Kreiskommando nicht vorgelegt werden, so wird ein Bote auf Kosten des Gemeindevorstehers hingeschickt.

§ 8. Die Gendarmerie ist mit der Aufsicht behufs Durchführung dieser Verordnung betraut.

§ 9. Die Aufsicht über die Schlachthäusern u. Schlachtstätten im Kreise obliegt dem Kreistierarzt welcher gelegentlich der Bereisungen Einsicht in die Schlachthaus—(Schlachtstätten)—Vormerkungen zu nehmen hat.

§ 10. Strafvorschriften.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welcher den Gegenstand eiues Straferkenntnisses biloet ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 11. Obige Verordnung tritt am 15 Dezember l. J i. Kraft.

## 242.

## Bestimmung von Schlachtstätten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos Nr. 37338 v. 18/11 1916 (MGG. Nr. Ap. 85560/16) die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den Schlachthäusern Białobrzegi und Radom und in den Schlachtstätten Jastrząb, Jedlińsk, Przytyk, Skaryszow und Wolanow zulässig.

In allen anderen Ortschaften des hiesigen Kreises darf die Schlachtung der Tiere auch für Privatzwecke (Notschlachtung ausgenommen) nicht stattfinden.

Mit dem Schlachtvieheinkauf können nur Fleischer betraut sein, welche mit einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Legitimation versehen sind und für die Parteien, welche das Schlachtvieh zu verkaufen haben die Gemeindeämter sollen die Viehpässe ohne weiters auszufolgen.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde mit einer Geldstrafe von 50 Kronen bis 200 Kronen bestraft.

Obige Verordnung tritt am 15 December l. J. in Kraft.

E. N. 5182/16.

## 243.

## Städtische Einfuhrsgebühren für Spiritus und Branntwein-erzeugnisse.

Auf Grund des Erlasses des Militärgeneralgouvernements Lublin vom 17 Oktober 1916 Nr. 109871/16 können infolge Einführung des Spiritusmonopols sämmtliche von der Monopolsvervaltung übernommenen und in den Verschleiss oder freien Verkehr gebrachten Spiritus und Branntweinmengen, insolange die betreffenden Flaschen, Gefässe und Fässer ämtlich versiegelt und vón der Monopolsvervaltung etikettiert sind, keiner wie immer gearteten Auflage oder Abgabe unterworfen werden.

Von diesen Gebühren ist der Spiritus und Branntwein solange befreit als er sich im Monopolsverkehre befindet, d. i. auf dem Transporte von der Brennerei in die Raffinerie und von da in die Magazine (Umfüllungsstellen) sowie von diesen in die Verschleisstätten der konzessionierten Händler und Schänker, ferner in allen Betriebsstätten, in denen der von der Monopolsvervaltung bezogene Spiritus oder Branntwein veredelt, denaturiert oder sonstwie umgewandelt wird (Likör, Essigfabriken u. s. w.) schliesslich auf dem Transporte von den Verschleisstätten der Konsumenten.

Hingegen können auf die dem Monopole nicht unterliegenden Branntweinerzeugnisse (§ 1 der Verordnung des MGG. vom 26/9 1916 V. Bl. des MGG. Nr. 75) (Obstwein, Liköre u. s. w.) allfällige städtische Einfuhrsgebühren auferlegt werden.

Do Q. Op. Nr. 8928.
E. Nr. 7609/Z. K.

## 244.

## WARNUNG.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine beteutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär-oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

**Vom k. und k. Armeeoberkommando.**

*Standort, am 16 Feber 1916.*

## 245.

E. N. 32269/16.

# KUNDMACHUNG

## betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Stadt Radom.

### I. Ermittlung der Krankheit.

Anzeigepflichtige Krankheiten sind: 1) Scharlach, 2) Diphterie, 3) Abdaminaltyphus, 4) Ruhr, 5) Epidem. Genickstarre, 6) Flecktyphus, 7) Blattern, 8) asiatische Cholera, 9) Pest, 10) Rückfallfieber, 11) Wochenbettfieber, 12) egypt. Augenentzündung (Trachom), 13) Milzbrand, 14) Rotz, 15) Wutkrankheit oder Bissverletzung durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere.

Jeder Fall einer Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit, der Tod einer mit einer solchen Krankheit behafteten Person, sowie jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder eines solchen Todesfalles muss unverzüglich dem Magistrate (Gesundheitsamt) unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen und soweit möglich unter Angabe der Namens des Krankheit angezeigt werden.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

1) der zugezogene Arzt;

2) die zugezogene Hebamme;

3) die Feldscher's und berufsmässige Pflegepersonen;

4) der Haushaltungsvorstand;

5) die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten;

6) Wohnungsinhaber;

7) Inhaber von Gast-und Schankgewerben u. s, w. bezüglich der von ihnen beherbergten oder bei ihnen bediensteten Personen;

8) der Hausbesitzer oder die mit der Hausordnung betraute Person (Hausbersorger);

9) der Totenbeschauer.

Um einer Verbeimlichung der anzeigepflichtigen Krankheiten vorzubeugen, sind die Hausbesitzer verhalten, den Gesundheitszustand der Wohnungsinsassen durch die Hausbesorger überwachen zu lassen und sind letztere dafür verantwortlich, dass alle Krankheitsfälle, bei denen kein Arzt zugezogen war, sofort nach deren Feststellung dem Magistrate zur Kentniss gebracht werden.

## II. Absonderung kranker Personen.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheiten müssen:

1) bei Szharlach, Diphterie, Bauchtyphus, Ruhr, epidemischer Genickstarre, Blattern, Rückfalltyphus und Rotz die kranken und krankheitsverdächligen Personen in den Wohnungen derart in einem eigenen Raume abgesondert werden, dass jeder Verkehr mit den übrigen Familienmitgliedern und mit der Aussenwelt verhindert werden kann.

Ist nach Ausspruch des Amtsarztes (städtischen Arztes oder Kreisarztes) eine wirksame Absonderung der Kranken infolge der Wohnungverhältnisse unmöglich, so hat deren Überführung in ein Spital für Infektionskranke zu erfolgen.

2) Bei Flecktyphus, asiatischer Cholera und Pest muss die Überführung der Kranken und Krankheitsverdächtigen in ein Spital für Infektionskranke jedenfalls erfolgen.

## III. Desinfektion.

Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, dass sie mit Krankheitskeimen behaftet sind unterliegen einer Desinfektion. Ist eine zweckentsprechende Desinfektion nicht möglich oder im Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes zu kostspielig, so kann der Gegenstand vernichtet werden.

Ansteckungsverdächtige Gegenstände dürfen der Desinfektion oder Vernichtung nicht entzogen und vor Durchführung dieser Massnahmen nicht aus der Wohnung entfernt werden.

Von der erfolgten Durchführung der Desinfektion ist auch die Anzeige dem Gesundheitsamte des Magistrates zu erstatten.

## IV. Massnahmen bezüglich der Angehörigen Infektionskranker.

Alle Angehörigen von an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Personen sind verpflichtet, sich der Desinfektion, Entlausung, mehrwöchentlichen. ärztlichen Beobachtung oder anderweitigen bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterziehen und allfällige sanitätpolizeiliche Anordnungen des Amtsarztes gewissenhaft zu befolgen.

## V. Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Die Hausbesitzer und Hausbesorger sind dafür persönlich verantwortlich, dass die im Auftrage der Sanitätsbehörde am Haustor oder beim Eingang zu den Wohnungen angebrachten Aufschriften über im Hause vorhandene Infektionskrankheiten bis zur Bewilligung zu deren Entfernung in gut lesbaren und unbeschadigtem Zustande erhalten werden.

## VI. Zwangs und Strafmassnahmen.

Im Falle der Weigerung des Kranken oder seiner Angehörigen in den unter II vorgeshenen Fällen, die Überführung ins Spital zuzulassen wird der Transport zwangweise durchgeführt werden.

Angehörige werden im Falle der Widersetzlichkeit zu in Geld nicht ablösbaren Arreststrafen bis zu 6 Monaten verurteit werden, falls nicht die gerichtliche Bestrafung wegen öffentlicher Gewalttätigkeit platzgreift. Alle sonstigen Übertretungen der vorstehenden Anordnungen werden, falls keine strengere Behandlung eintrit, vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 19/8 1915 V. Bl. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

## VII. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1 Dezember 1916 in Kraft.

Die nicht im Widerspruch stehenden älteren Anordnungen des Kreiskommandos, des Stadtmagistrats sowie die russichen Vorschriften bleiben in Wirksamkeit.

## 246.

Ad. Res. Nr. 916/16.

## KUNDMACHUNG.

Um eine Überlassung von Ausweisdokumenten an dritte Personen bezw. die Führung fremder Ausweisdokumente zu erschweren und seine dennoch erfolgte leicht konstatieren zu können, wurde hiemit verfügt, dass alle nach dem 1 November 1916 zur Ausstellung gelangenen derlei Dokumente nun mehr im Wege des zuständigen Gendarmerieposten (in der Stadt Radom im Wege des k. u. k. Polizeikommissariates) eingehändigt werden dürfen, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige-bzw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Alle Inhaber derartiger Dokumente haben dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten (in der Stadt Radom beim k. u. k. Polizeikommissariate) ehestens mit dem erwähnten Fingerabdrucke versehen zu lassen.

## 247.

## Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

### Vdg. MGG. Gstb. Nr. 68590|16.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in lezter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1 Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eingentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des AOK. vom 19 August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglückfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haften.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird—bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando—dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

## 248.

## Vergütungen für Vorspänne.

Ab 15 September 1916 gelten hinsichtlich Aufnahme und Entlohnung der Fuhrwerke folgende Bestimmungen:

Bei Dienstreisen von Organen der Mil.-Verwaltung und bei Aufnahme von Fuhrwerken zur Lastenbeförderung sind für die pflichtigemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmitells sofort—bei längerer Inanspruchnahme wöchentlich — jedoch stets gegen Empfangsbestätigung bar zu bezahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 85 h., für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 75 h, zu entrichten sind. Von dieser Vergütung entfallen pro Stunde 25 h. als persönliche Entlohnung für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 60 h. für ein zweispänniges Fuhrwerk und 50 h. für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd.

Für Fuhrwerke und Kutscher, welche länger als 12 Stunden verwendet werden gebührt bei einer Inanspruchnahme bis zu 24 Stunden die Vergütung für 12 Stunden, bei einer Inansprnchnahme über 24 Stunden bis zu 32 für 18 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 32 Stunden bis zu 48 Stunden für 24 Stunden und bei einer Inanspruchnahme über 48 Stunden die nach den gleichen Zeitabstufungen entfallende Vergütung.

Sollte die Verpflegung der Tiere durch die Eigentümer nicht tunlich sein, so hat die ärarische Verpflegung (Gebühr für kleine Pferde) platzzugreifen und ist hiefür pro Pferd und Tag eine (1) Krone von der sachlichen Entlohung in Abzug zu bringen.

Wird der Kutscher in ärarische Verpflegung übernommen, so sind ihm für deselbe zwei (2) Kronen pro Tag von der persönlichen Entlohnung abzuziehen.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrtgeschwindigkeit bis zu 8 kl. und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km. per Stunde einhalten. Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen samt Reisegepäck und bei Lastentransporten mindestens 400 kg.; auf einem einspännigen Wagen sind nicht mehr als 2 Personen samt Reisegepäck bezw. eine Last von mindestens 200 kg. zu befördern.

Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet.

Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrtdauer zu diesem Standorte in die Verwendugsdauer eingerechnet.

Hiezu wird beigefügt:

Die Organe des Kreiskommandos und Militärbergamtes sind angewiesen Fuhrwerke nur im Falle der Gebührlichkeit bei dienstlichen Anlässen anzusprechen und die gebührlich entfallende Vergütung im vollen Ausmasse zu bezahlen. Die Anforderung hat auf Grund des Marschdokumentes oder eines besonderen Befehles des Kreiskommandos (Militärbergamtes) rechtzeitig bei der Gemeinde oder Soltys zu erfolgen.

Der Vorspann muss sofort durch den Ansprechenden bezahlt werden.

## 249.

## Die im Handelsbetriebe gebrauchten Wagen und Masse.

Alle beim Kaufe und Verkaufe gebrauchten Wagen, Gewichte und Masse sollen im laufenden Jahre entweder mit dem Aichstempel dieses Jahres oder eines der letzten drei verflossenen Jahre versehen sein.

Folgende Massgattungen sind für den Gebrauch beim Handelsbetriebe verboten, von der Aichung ausgeschlossen und daher ohne Weiteres zu konfiszieren:

1) Wagen mit Federmechanismus,

2) Tellerwagen System „Roberval“,

3) Dezimalwagen mit dreieckiger Brückenform,

4) eiserne Gewichte mit ausgehöhltem Boden, sowie Messinggewichte in Schachtelform mit beweglichem Deckel,

5) nichtbeschlagene hölzerne Längenmasse,

6) Hohlmasse aus dünnen Blech ohne Reifen oben und unten.

Bei Entdeckung von Wagen, Massen und Gewichten, die nicht geaicht sind, oder einen veralteten Stempel aufweisen, daher die gesetzliche Giltigkeit im Handelsbetriebe verloren haben, sind die Gegenstände zu konfiszieren; ein Detailprotokoll zwecks gerichtlicher Verfolgung des schuldigen Handeltreibenden ist zu verfassen.

In zweifelhaften Fällen oder auf gerichtliche Verfügung sind die konfiszierten Gegenstände dem k. u. k. Aichamte in Lublin zur Überprüfung zu übermitteln. Die Überprüfungskosten trägt der Eigentümer der beanständeten Gegenstände.

Die des Gebrauches ungesetzlicher Wagen und Masse im Handelsbetriebe Schuldigen werden im Sinne der §§ 1175 und 1176 des russischen Strafgesetzes durch das Friedensgericht bestraft.

## 250.

## Schneeverwehungen auf den Strassen.

Nach dem Landesgesetzen sind die Gemeinden verpflichtet — bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die durch ihr Gebiet führenden Strassen — durch Beistellung von Arbeitskräften (Schaarwerk) unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Dies gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und sind in erster Linie die Hauptstrassen, sowie die Strassen zu den Bahnhöfen auszuschaufeln.

Den Anforderungen der Organe der Strassenverwaltung (Kreisingenieur, Strassenmeister u. Strassenwärter) um Beistellung von Arbeitern für diesen Zweck ist daher seitens der Geminden stets unweigerlich nachzukommen.

### Schneeverwehungen auf den Bahnen.

Im Falle von Schneeverwehungen auf den Bahnen haben die Bahnerhaltungsorgane das Recht von den an der Bahn gelegenen Gemeinden Arbeiter anzufordern, welcher Anforderung unbedingt zu entsprechen ist.

Entlohnung: Für eine Arbeitsstunde zwischen 6 Uhr vormittag und 6 Uhr nachmittag 30 Heller, bei Nacht 45 Heller.

Für selbst beigestellte Schaufel wird eine jedesmalige Vergütung von 20 Heller gewährt.

## 251.

## Ausweis der für Preistreiberei bestraften Personen.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15. September 1915. Nr. IX über Preistreiberei wurden folgende Personen bestraft.

1. U. 143/16. Chana Ehrlichman, Geschäftsfrau in Radom, weil sie Soldaten der hiesigen Heeresbahnverwaltung weisses 4 pfündiges Brot verkaufte und für den Leib 1 K. 40 hel. forderte, statt zu tarifmässigen Preise von 1 Kor. 20 hel. zur Arreststrafe von 2 Wochen, ferner zu weiterer Arreststrafe von 20 Tagen. (Urteil vom 17. Februar 1916).

2. U. 974/16. Wincentyna Ziemba, Bäurin aus Jeżowa-Wola, weil sie am 9. März 1916. am Markte in Radom, von einer gewissen Gusti Bergman für eine 9 pfunpige Gans 15 K. verlangte, obwohl der Hochstpreis auf 1 K. pro Pfund festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 30 K. ewent. 3 Tage Arrest. (Urteil vom 8 September 1916).

3. U. 963/16. Chaja Sura Zajfman, Geschatsfrau in Radom, weil sie am 9, März 1916. am Markte der Bevölkerung sowie Soldaten gemischtes Brot (schwarz) im Gewichte zu 4 Pfund um 1 K. 40 hel. verkaufte, obwohl der Preis pro Pfund auf 18 hel. festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 30 K. ewent. zu 6 Tagen Arrest. (Urteil vom 13. April 1916).

4. U. 2314/16. Icek Silberstein u. Chaja Sonnberg in Radom, weil sie von einem gewissen Rudolf Wiltich für ein Pfund Mehl 1 Krone verlangte, zu einer Geldstrafe im Betrage von 2 Kronen ewent. 5 Tage Arrest. (Urteil vom 31 September 1916).

5. U. 2425/16. Lucyan Kubicki, Kaffee und Teeausschankbesitzer in Radom, weil er dem Franz Freisleben ½ Pfund Brot um 40 hel. verkaufte, statt um den tarifmässigen Betrag zum Peise von 24 hel., zu einer Geldstrafe von 50 Kronen ewent. 10 Tage Arrest. (Urteil vom 12 Oktober 1916).

6. U. 2525/16. Jenta Goldberg, Händlerin, weil sie am 28 August 1916. in Stromiec der Janina Stępień 4 Lot gewihnlichen Essig um 40 hel. verkaufte, zur Geldstraffe von 50 Kronen ewent. zu 10 Tagen Arrest. (Urteil vom 10. Oktober 1916).

7. U. 2373/16. Israel Hoch, Bäcker in Glinice, weil er in seinen Geschäfte dem Theofil Kwiatkowski und Franz Szymański ein Leib Brot zum Preise von 1 K. 30 hel. verkaufte, zu einer Geldstrafe von 50 Kronen ewent. 5 Tage Arrest. (Urteil vom 21. September 1916).

Alle obigen Urteile sind rechtskräftig und wurden vollzogen.

Gemäss § 3 der Verordnung des Armeeobkommandanten vom 15/9 1915 sollen alle Verurteilungen im Amstblatte des Kreiskommandos verlautbart werden, deshalb wird die obige Meldung erstattet.

## 252.

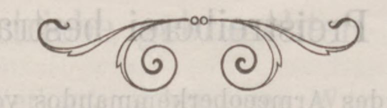
K. 407/37/16.

## KUNDMACHUNG.

1. **Anton Sokulski**, geb. in Ruda duża Gem. Kowala, zuständig nach Kowala, 30 J. alt, röm. kath., ledig, Maurer in Glinice, vorbestraft, und:

2. **Josef Walkiewicz recte Walkowicz**, geb. in Wierzbie Gem. Drugnia am 24 Dezember 1895., röm. kath., ledig. Bäckergehilfe in Radom, vorbestraft, — wurden mit dem rechtskräftigen standrechtlichen Urteil des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos Radom vom 14 November 1916 des Verbrechens des vollbrachten Raubes, begangen dadurch, dass dieselben in der Nacht vom 24 auf den 25 Juni 1916 in Soszyn, in Gesellschaft mehrerer Raubgenossen handelnd, mit mörderischen Waffen versehen, in die Behausung des Valentin Kazański eindrangen, und dortselbst nach gefährlicher Bedrohung des Hauseigentümers und dessen Hausgenossen mit Waffengebrauch deren bewegliche Wertgegenstände u. zw. cca 9000 K. 1810 Rub. und andere Sachen raubten,—schuldig erkannt, und zum Tode durch der Strang verurteilt.

Die Strafe wurde vollzogen.



DRUK. J. GRODZICKI i SKA RADOM.—1916.